

Satzung

des

Turn- und Sportvereins Waake-Bösinghausen

§ 1

Name, Sitz und Zweck

1. Der im Jahre 1899 in Waake gegründete Verein führt den Namen „Turn- und Sportverein Waake-Bösinghausen e.V.“. Der Verein hat seinen Sitz in Waake. Er ist in das Vereinsregister, unter Nr. VR 140131, beim Amtsgericht Göttingen eingetragen.
Die Farben des Vereins sind rot-weiß.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht, insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch **Ausgaben**, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Verein ist politisch, konfessionell und rassistisch neutral.
3. Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen e.V. und der zuständigen Landesfachverbände seiner Abteilungen und regelt im Einklang mit deren Satzungen seine Angelegenheiten selbstständig.
4. Die Rechte und Pflichten der Mitglieder sowie aller Organe des Vereins werden durch diese Satzung und die Satzungen der in Ziffer 3. aufgeführten Organisationen ausschließlich geregelt.
5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand. Die Mindestmitgliedsdauer beträgt 1 Jahr.

§ 3

Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a. durch Austritt aufgrund einer schriftlichen Erklärung. Die Mitgliedschaft endet entweder zum 30.06 oder 31.12. des Jahres, im dem die Kündigung erfolgte. § 2 bleibt unberührt.
 - b. durch Ausschluss aus dem Verein aufgrund eines Vorstandsbeschlusses.
 - c. durch Tod des Mitgliedes
2. Durch das Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben die aufgrund der bisherigen Mitgliedschaft entstandenen Verbindlichkeiten unberührt.

§ 4

Ausschließungsgründe

1. Der Ausschluss eines Mitgliedes (§ 3, Ziff. b) kann nur in den nachstehend bezeichneten Fällen erfolgen:
 - a. wenn die in der Satzung vorgesehenen Pflichten des Vereinsmitglieds grob fahrlässig oder schuldhaft verletzt werden.
 - b. wenn das Mitglied seinen dem Verein gegenüber eingegangenen Verbindlichkeiten, insbesondere seiner Verpflichtung zur Beitragszahlung, trotz mehrfacher Mahnungen nicht nachkommt.
 - c. wegen unehrenhafter Handlungen.
2. Dem betroffenen Mitglied ist vor Fassung des Ausschließungsbeschlusses Gelegenheit zu geben, sich in mündlicher Verhandlung vor dem Vorstand zu rechtfertigen. Die Entscheidung des Vorstandes ist dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen. Gegen die Entscheidung ist die Berufung beim Sportgericht seiner Sportart zulässig, welches endgültig entscheidet.

§ 5

Maßregelungen

1. Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen des Vorstandes und Abteilungen verstoßen, können vom Vorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:
 - a. Verweis,
 - b. zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins.

2. Der Bescheid über die Maßregelungen ist dem Betroffenen schriftlich zu zustellen. Dem Gemaßregelten steht das Recht auf Widerspruch beim Vorstand zu.

§ 6

Rechte der Mitglieder

Die Vereinsmitglieder sind insbesondere berechtigt:

- a. das Stimmrecht nach Maßgabe der Satzung auszuüben;
- b. die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der hierfür getroffenen Bestimmungen zu benutzen.
- c. an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen sowie den Sport in allen Abteilungen aktiv auszuüben.
- d. vom Verein einen Versicherungsschutz gegen Sportunfall nach den Regelungen des Landessportbundes zu verlangen.

§ 7

Pflichten der Mitglieder

Die Vereinsmitglieder sind insbesondere verpflichtet:

- a. Die Satzungen des Vereins, des Landessportbundes Niedersachsen e.V., der letzterem angeschlossenen Fachverbände, soweit sie deren Sportart ausüben, sowie auch die Beschlüsse der genannten Organisation zu befolgen;
- b. nicht gegen die Interessen des Vereins zu handeln;
- c. die durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegten Beiträge sind zu entrichten;
- d. an allen sportlichen Veranstaltungen ihrer Sportart nach Kräften mitzuwirken, zu deren Teilnahme er sich verpflichtet hat;
- e. in allen aus der Mitgliedschaft zum Verein erwachsenden Rechtsangelegenheiten, sei es in Beziehung zu anderen Mitgliedern oder zu Mitgliedern der in Ziffer a. genannten Organisationen, ausschließlich den Vorstand bzw. die Sportgerichte der in Ziff. a. Genannten Organisationen in Anspruch zu nehmen und sich deren Entscheidung zu unterwerfen.

§ 8

Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab vollendetem 16. Lebensjahr.
2. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung, den Abteilungsversammlungen und der Jugendversammlung als Gäste jederzeit teilnehmen.

3. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
4. Gewählt werden können alle volljährigen und vollgeschäftsfähigen Mitglieder des Vereins. Der Jugendvertreter kann als beschränkt geschäftsfähiges Mitglied des Vereins gewählt werden, wenn eine schriftliche Einverständniserklärung der gesetzlichen Vertreter zur Annahme der Wahl vorliegt.

§ 9

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand.

Die Mitgliedschaft zu einem Vereinsorgan ist ein Ehrenamt.

§ 10

Mitgliederversammlung

1. Die den Mitgliedern des Vereins bezüglich der Vereinsleitung zustehenden Rechte werden in der Mitgliederversammlung als oberstem Organ des Vereins ausgeübt.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet alljährlich im Januar statt.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
 - a. der Vorstand beschließt oder
 - b. 1/10 der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorstand beantragt hat.
4. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand. Sie geschieht in Form der Veröffentlichung im Vereinsaushängekasten. Zwischen dem Tag der Veröffentlichung der Einberufung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens 8 Tagen liegen. In den in Göttingen erscheinenden Tageszeitungen soll jeweils zusätzlich auf die Mitgliederversammlungen hingewiesen werden.
5. Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss folgende Punkte erhalten:
 - a. Bericht des Vorstandes und der Abteilungen
 - b. Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
 - c. Entlastung des Vorstandes

- d. Wahlen, soweit diese erforderlich sind, des Vorstandes und der Kassenprüfer
 - e. Bestätigungen, soweit diese erforderlich sind, des Jugendvertreters und der Abteilungsleiter
 - f. Beschlussfassung über vorliegende Anträge
 - g. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und der außerordentlichen Beiträge.
 - h. Verschiedenes
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitglieder des Vorstandes werden auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie bleiben so lange im Amt, bis ein Nachfolger gewählt ist. Wiederwahl und Blockwahl sind zulässig. Die Amtszeit aller Vorstandsmitglieder soll nicht zur selben Zeit ablaufen. Zu diesem Zweck werden die Vorstandsmitglieder für „Interne Organisation“, „Sportbetrieb“ und „Jugend“ bei der Erstwahl für nur ein Jahr gewählt.

7. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von Zweidritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen werden.
8. Anträge können gestellt werden:
- a. von den Mitgliedern
 - b. vom Vorstand
 - c. von den Abteilungen
9. Über Anträge, die nicht schon in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens 3 Tage vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand des Vereins eingegangen sind. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit bejaht wird. Das kann dadurch geschehen, dass der Antrag als Dringlichkeitsantrag in die Tagesordnung aufgenommen wird. Ein Antrag auf Satzungsänderung kann nur als Dringlichkeitsantrag behandelt werden, wenn die Dringlichkeit einstimmig beschlossen wurde.
10. Die Mitgliederversammlung gibt sich eine Geschäfts-, Finanz-, Jugend- und Ehrungsordnung.
11. Geheime Abstimmungen erfolgen nur, wenn mindestens 10 stimmberechtigte Mitglieder es beantragen.

§ 11

Vorstand iSd § 26 BGB

1. Der Vorstand besteht aus den Mitgliedern für:
 - a. Interne Organisation
 - b. Mitgliederverwaltung und Internetauftritt
 - c. Sportbetrieb
 - d. Finanzen
 - e. Jugend
 - f. Schriftverkehr
2. Die Mitglieder des Vorstandes wählen aus ihrem Kreis einen Vorstandssprecher, der in besonderer Weise den Verein repräsentiert.
3. Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam.
4. Der Vorstand leitet den Verein ehrenamtlich. Seine Sitzungen werden vom Vorstandsmitglied „Interne Organisation“ geleitet. Der Vorstand ist das ausführende Organ des Vereins. Er erledigt alle Vereinsaufgaben, soweit sie satzungsmäßig nicht anderen Vereinsorganen vorbehalten sind. Dem Vorstand obliegt die Leitung des gesamten Sportbetriebes, sowie die Koordinierung und Überwachung aller Vereinsfestlichkeiten. Er hat in eigener Verantwortung den Verein so zu leiten, wie es das Wohl der Mitglieder und des Sports im Rahmen des Vereinszwecks erfordert. Er ist dabei berechtigt und verpflichtet, alle Maßnahmen zu treffen, die er für die Erreichung dieses Zieles im Rahmen einer ordnungsgemäßen Vereinsführung für erforderlich erachtet. Der Vorstand tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert, oder drei Vorstandsmitglieder es beantragen. Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.
5. Die Vorstandsmitglieder haben einzeln das Recht, an allen Sitzungen der Abteilungen und Ausschüsse beratend teilzunehmen.

§ 12

Vereinsabteilungen

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfalle durch Beschluss der Mitgliederversammlung gegründet.
2. Die Abteilung wird durch den Abteilungsleiter (Fachwart) und den Jugendwart geleitet. Versammlungen werden nach Bedarf einberufen.

3. Die Abteilungsleiter (Fachwarte) werden von der Abteilungsversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie bleiben so lange im Amt, bis ein Nachfolger gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig. Der Jugendwart wird von den Jugendlichen der Abteilung gewählt. Für die Einberufung der Abteilungsversammlungen gelten die Einberufungsvorschriften des § 10, Ziff. 4 der Satzung entsprechend.
4. Die Abteilungsleitung ist gegenüber den Organen des Vereins für die ihr übertragenen Sportgeräte und für einen ordnungsgemäßen Übungsablauf verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.

§ 13

Protokollierung der Beschlüsse

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vorstandes, sowie der Jugend- und Abteilungsversammlungen ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 14

Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins sowie evtl. Kassen der Abteilungen werden in jedem Jahr durch 2 von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenwartes. Die Wahl der Kassenprüfer erfolgt auf 2 Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

§ 15

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen.
2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - a. der Vorstand mit einer Mehrheit von Dreiviertel seiner Mitglieder beschlossen hat, oder
 - b. von Zweidritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von Dreivierteln der erschienen, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Waake, die es ausschließlich und

unmittelbar zur Förderung des Sports oder der Jugendhilfe in der Gemeinde Waake zu verwenden hat.